



Beschimpfen, bedrohen, diskriminieren: Sprache als Verbrechen?

An der Sprache den Täter erkennen - Sprache als Indiz
Haus der Universität Düsseldorf, 10. Juli 2020

Prof. Dr. Laurent GAUTIER

Centre Interlangues Texte Image Langage
Université de Bourgogne, Dijon, Frankreich

Inhalt

- 1) Kontext und Problemstellung
- 2) Umweg über Sprachkritik: die metasprachliche Funktion der Sprache als Ausgangspunkt
- 3) Pragmatik, Diskurs und (Meta-)Invektivität
- 4) Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum
- 5) Ausblick

Kontext und Problemstellung (1)

- Wie kommt man konkret über das Postulat der Wahlverwandtschaften zwischen **Recht und Sprache** hinaus? (Felder/Vogel, 2017)

- Seitens der Juristen

Es besteht eine nicht nur zufällige, sondern **ins Wesen treffende Verbindung** des Rechts zur Sprache. (Fortshoff 1940, 1)

- Seitens der Linguisten

Die erste dieser Weisheiten ist die Feststellung, dass die Sprache dem Recht vorausgeht: das Recht ist auf die Sprache angewiesen; mehr noch: **gesetztes Recht lebt in der Sprache, existiert zuerst als sprachliche Äußerung**. (Moser 1994, 172)

Kontext und Problemstellung (2)

- Mindestens zwei Forschungstraditionen u. -stränge
 - *Jurilinguistique* / **Rechtslinguistik** (Sourieux/Lerat 1991, Gémar 2011)
 - In einem 2-sprachigen Land entstanden (Kanada), auf EU-Ebene sehr stark entwickelt
 - 1. Fokus liegt auf der Übersetzungsproblematik
 - 2. Fokus liegt auf der Terminologiarbeit und der Suche nach Äquivalenten
=> Vergleichbarkeit der Rechtssysteme und Rechtsvergleich gehen dem Sprachvergleich voraus
 - **Fach-Diskursanalyse**
 - Rechtssprache als Objekt der Fachsprachenforschung, meistens dem institutionellen Sprachgebrauch zugeordnet (Busse 1992)
 - Holistische Herangehensweise mit einer **starken pragmatischen Komponente** (Amselek 1986) und einer philosophischen Dimension (Récanati 1982, Laugier 2004) :
« On a d'un côté des philosophes du langage qui veulent utiliser Austin pour déterminer une normativité du langage, de l'autre des juristes ou philosophes du droit qui veulent utiliser Austin pour donner une dimension linguistique à l'obligation et en déterminer des degrés, modalités et justifications. » (Laugier 2004 : 607)

Kontext und Problemstellung (3)

- Diskurslinguistischer Ansatz steht in direktem Zusammenhang mit der juristischen Auslegung
- Grundregelkanon:
 - Stelle den Wortsinn fest! - philologische Auslegung // Sprachwissen
 - Beachte den Regelungszusammenhang! - systematische Auslegung // Fachwissen
 - Beachte die Regelungsabsichten des Gesetzgebers! - historische Auslegung // Fach-und Kulturwissen
 - Beachte die Zwecke des Gesetzes! - teleologische Auslegung // Fachwissen
- Mehrere Ansatzpunkte für den Linguisten:
 - Frage nach dem „Wortsinn“ der philologischen Auslegung:

Intensionen sind nicht naturgegeben und werden auch nicht durch ein inneres Meinen eines Sprechers begründet. Es sind **Wortgebrauchsregeln**, die sich in einer Sprachgemeinschaft zu Zwecken der Verständigung über die Welt herausgebildet haben. Auf **die Ermittlung von Wortgebrauchsregeln muß man sich also kaprizieren**, wenn man sich an das GESAGTE binden will. Auf welche Sprachgemeinschaft aber kommt es an: die der Deutschen allgemein oder die der Juristen, damals oder heute? Wie geht man mit inkonsistentem Sprachgebrauch um? (H. Rüssmann)

Kontext und Problemstellung (4)

- Zwischenfazit
 - Fokus auf der Sprache des Rechts als gesellschaftlichem Bereich
 - Parallel dazu: Sprache als Gegenstand des Rechts bzw. der Rechtsprechung
 - Hassrede / *Hatespeech* – als Paradebeispiel für die **Artikulation**
 - einer **pragmalinguistisch basierten, holistischen** Diskursanalyse
 - *mit* der Behandlung von **Sprache/ Sprachäußerungen als Gegenstand** des Rechts
(*Aptum*, Themenheft 2017/2, *Pragmatics and Society*, Themenheft 11/2 (2020), *Journal of Language Aggression and Conflict*, sei 2013)
- ⇒ Expertise der Sprachwissenschaft wird gefragt, in einem hermeneutisch-orientierten Verfahren :
- ⇒ **Methodologisches** Instrumentarium: Korpusarbeit, Rekonstruktion von Interaktionen, quantitative + qualitative Verfahren (Methodenmix)
 - ⇒ **Theoretische** Rahmen: Pragmatik, Semantik, Sprachkritik, Diskursanalyse

Kontext und Problemstellung (5)

Begriffsbestimmung:

- *Hate Speech* ist eine **Sonderform der Herabwürdigung**. (Scharloth 2017, 97)
- Worin liegt dann das „Besondere“? In der Artikulation zwischen der Herabwürdigung eines **Individuums** und der einer (wie auch immer definierten) **Gruppe**:

„Im Unterschied zu anderen Formen der Herabwürdigung liegt *Hate Speech* dann vor, wenn die Herabwürdigung ihre **herabwürdigende Kraft** daraus bezieht, dass eine Person als Vertreterin einer Gruppe adressiert wird und **ihr negative Eigenschaften zugeschrieben** werden, die dieser **Gruppe** vermeintlich kollektiv, universell und unveränderbar zukommen.“ (Scharloth 2017, 97)

Kontext und Problemstellung (6)

Dimensionen:

- Politische Dimension: **Ausgrenzung** vs. **Eingliederung** (Parallele zu Stigma- vs. Fahnenwörtern in der Politolinguistik)
 - Moral-ethische Dimension: Konstruktion von **Normen** (des Emittenten, des Adressaten aber **auch des sozialen Umfeldes**) und Artikulation mit Meinungsfreiheit – Pb: subjektiv geleitete Normgebundenheit des Emittenten
 - Rechtliche Dimension: Hassrede als Form von **Diffamierung**
- ⇒ Alle beruhen aber auf der sprachlichen Dimension (s. *supra*)
- ⇒ Pragmatik: Hassrede wird **sprechakttheoretisch** und **intentional** definiert (aber wie: „Mittel zum Zweck, unfaire Rhetorik, kalkulierte Ausgrenzung“, Stefanolix 2017, 186)
 - ⇒ Semantik: Hassrede dient der **performativen Kategorisierung** von Individuen/Gruppen

Kontext und Problemstellung (7)

Ausbreitung:

- Kein neues Phänomen: wohl so alt wie der Sprachgebrauch selbst!
- Neue Ausprägungsformen durch die Neuen Medien, und insbesondere die Sozialen Netzwerke
- Definition durch den *Council of Europe* 1997, Netzwerkdurchsetzungsgesetz 2017 (D)

⇒ Aktionsplan der UNO:

The Strategy will be guided by the following principles:

1. The strategy and its implementation to be in line with the right to freedom of opinion and expression. The UN supports more speech, not less, as the key means to address hate speech;
2. Tackling hate speech is the responsibility of all – governments, societies, the private sector, starting with individual women and men. All are responsible, all must act;
3. In the digital age, the UN should support a new generation of digital citizens, empowered to recognize, reject and stand up to hate speech;
4. We need to know more to act effectively – this calls for coordinated data collection and research, including on the root causes, drivers and conditions conducive to hate speech.

Umweg über Sprachkritik: die metasprachliche Funktion der Sprache als Ausgangspunkt (1)

Ling. Forschungen zu Hassrede als eine Form **linguistisch fundierter Sprachkritik**:

„Unter Sprachkritik wurde hier (= in der germanistischen Linguistik, LG) zunächst das deskriptive und kriterien-geleitete **Erfassen sprachreflexiver Äußerungen in einer Gesellschaft** verstanden. Mit der Jahrtausendwende erweiterte sich das rein deskriptive und kriterien-geleitete Beschreiben und Diskutieren von Äußerungen, die eine bestimmte Sprachgebrauchsnorm postulieren, um eine weitere Herangehensweise. Die in der Gesellschaft konkret vorkommenden Sprachgebrauchsformen mit sprachkritischen Implikationen werden identifiziert und auf einer Metaebene beschrieben und diskutiert, und zwar in historischer und gegenwärtiger Perspektive. Auf der Metaebene **schließen** Sprachwissenschaftler und Sprachwissenschaftlerinnen nach einer kriterien-geleiteten Diskussion **eine Beurteilung und ein Plädoyer für eine bestimmte Position nicht mehr aus**. Es wird also mittlerweile versucht, einerseits praktizierte Sprachkritik zu beschreiben und andererseits Sprachkritik selbst zu praktizieren, und zwar nach linguistischen Kriterien der Angemessenheit.“ (Europäische Sprachkritik online, Hervorh. LG)

Umweg über Sprachkritik (2)

- Sprachkritik ist deshalb möglich, weil die Sprache reflexiv verwendet werden kann => metasprachliche Funktion
- Sprache wird zur **Metasprache** (vs Objektsprache) und referiert auf sich selbst:

„Wenn immer der Sender und/oder der Empfänger sich vergewissern müssen, ob sie denselben Kode benutzen, ist die Sprache auf diesen Kode gerichtet; sie erfüllt eine metasprachliche (d.h. verdeutlichende) Funktion. (Jakobson, zit. nach Kilian *et al.* 2010: 1)

=> Die Arbeit des Linguisten an Hassrede-Äußerungen ist prinzipiell **metasprachlicher und –diskursiver** Natur

Umweg über Sprachkritik (3)

- NS-Sprachgebrauch als Zäsur in der Geschichte der Sprachkritik, mit zwei Hauptansätzen:
 - Viktor Klemperer, *LTI – Notizbuch eines Philologen*, 1947
 - Dolf Sternberger, Gerhard Storz, Willhelm Süsking, *Aus dem Wörterbuch des Unmenschen*, 1957

„Und jedes Wort, das er (= der Mensch, LG) redet, wandelt die Welt, worin er sich bewegt, wandelt ihn selbst und seinen Ort in dieser Welt. Darum ist nichts gleichgültig an der Sprache, und nichts so wesentlich wie die *façon de parler*. Der Verderb der Sprache schließt die Möglichkeit (und Wirklichkeit) des Unmenschen in sich. So hat der Mensch auch als Unmensch seinen Wortschatz, seine eigentümliche Grammatik und seinen eigentlichen Satzbau.“ (Sternberger *et al.*, 1945, Vorwort zur ersten Ausgabe)

Umweg über Sprachkritik (4)

- Anliegen, Ausrichtung, Betreuung, charakterlich, durchführen, echt, einmalig, Einsatz, Frauenarbeit, Gestaltung, herausstellen, intellektuell, Kulturschaffende, **Lager**, leistungsmäßig, Mädels, Menschenbehandlung, organisieren, Problem, Propaganda, querschließen, Raum, Schulung, Sektor, tragbar, untragbar, Vertreter, wissen um, Zeitgeschehen.

„Das Wort ‚Lager‘ bildet ein Beispiel dafür, wie der Unmensch auch aus einem harmlosen, geselligen, ja man möchte sagen freiheitlichen Wort das schiere Gegenteil hervorzieht.“ (Sternberger *et al.*, 1968, 81).

Umweg über Sprachkritik (5)

- **Ehlich**s Fazit (1998): „Von der Unschuld der Sprache und der Schuld der Sprechenden“ ...
 - ...und sein Plädoyer als Arbeitsprogramm für eine Art Hassrede-Linguistik, die „Modelle“ brauche, die „die **Handlungsqualität** der Wörter und der **in ihnen gefassten Wissens Elemente** zu rekonstruieren gestatten, die deren Verbindungen und handlungsleitenden Systematisierungen erfassen, eben **eine pragmatisierte, eine handlungseingebundene, eine mentalitätsoffene und mentalitätsorientierte Semantik**. (Ehlich 1998, 296)
- => Umformulieren des Titels: Beschimpfen, bedrohen, diskriminieren: **Sprachgebrauch** als Verbrechen?

Pragmatik, Diskurs und (Meta-)Invektivität (1)

- Mehrere potentielle Ansätze in der Linguistik: Lexik (etwa Schimpfwörter), Pragmatik und Sprechakttheorie, Gesprächslinguistik und Interaktionsanalyse, Diskurslinguistik
- Auf dem Weg zu einem **integrativen Ansatz**:
 - Sprechakttheoretisch:
 - **Intentionales** Handeln, an den vielen „spezialisierten“ Kommunikationsverben abzulesen: *insulter, traïter de, diffamer, provoquer, intimider...* => meistens nicht explizit versprachlichte Markierer der Performativität
 - **Interaktion-basiertes** Handeln: Rolle der Anerkennung der Hassrede, notwendige Rekonstruktion der Äußerungsparameter in der Interaktion

Pragmatik, Diskurs und (Meta-)Invektivität (2)

- Auch in gemeinsprachlichen Definitionen der drei Verben zu lesen:
 - Beschimpfen: **mit groben Worten** schmähen, **beleidigen**
 - Bedrohen: jemandem mit Gewaltanwendung drohen => drohen: darauf **hinweisen**, dass etwas für jemanden Unangenehmes geschehen wird, **falls er sich nicht den Forderungen entsprechend verhält**
 - Diskriminieren: **durch [unzutreffende] Äußerungen**, Behauptungen in der Öffentlichkeit jemandes Ansehen, Ruf schaden; jemanden, etwas herabwürdigen

Pragmatik, Diskurs und (Meta-)Invektivität (3)

- **Diskursives** Handeln, im post-strukturalistischen Sinne: “Konstruktion eines (marginalisierten) Subjektes durch diskursive Mittel“ (Scharloth 2017, 120) => Frage von Rollen, Schemata, Ordnungsvorstellungen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen

- Invektivität als Dachkategorie:

Phänomene der Schmähung und Herabwürdigung, der Beschämung und Bloßstellung lassen sich epochen- und kulturübergreifend als Fundamentaloperationen gesellschaftlicher Kommunikation verstehen. Als Störungs-, Stabilisierungs- und Dynamisierungsmomente sozialer Ordnungen haben sie das Potential, Gemeinschaften zu bilden und Gesellschaften zu prägen; dabei wirken sie zugleich destruktiv wie produktiv.

Der Forschungsverbund fasst solche Phänomene unter dem Terminus Invektivität. Er beschreibt begrifflich **jene Aspekte von Kommunikation (ob verbal oder nonverbal, ob mündlich, schriftlich, gestisch oder bildlich), die dazu geeignet sind, herabzusetzen, zu verletzen oder auszugrenzen.** (SFB Invektivität, TU Dresden)

Pragmatik, Diskurs und (Meta-)Invektivität (4)

- Linguist und Richter im selben Boot der Meta-Invektivität:
 - Aus **linguistischer** Sicht: Frage danach, welche konkreten **sprachlichen Mittel und Praktiken** als invektiv gelten – durch eine Rekonstruktionsarbeit, welche „das Produkt situativer und gesellschaftlicher Kontexte sowie habitualisierter und ritualisierter Interaktionen <ist>“ (Scharloth 2017, 119)
 - Aus **juristischer** Sicht: Rekonstruktion des **Bedeutungspotenzials**, der **Intentionalität**, Charakterisierung der entstandenen Schäden münden in ein Gerichtsurteil, das auch in den Bereich des Metainvektiven fällt (Scharloth 2017, 123):
„Bei der Abwägung zw. dem Persönlichkeitsrecht einerseits sowie der Meinungsfreiheit andererseits kommt es insbesondere auf den **Inhalt**, den **Zweck** und den **Kontext** der umstrittenen Veröffentlichung an.“ (Lauber-Rösenberg 2017, 103)

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (1)

- Zwei Epochen: der Front-National-Gründer Jean-Marie Le Pen in den 80er J., der Rap-Sänger Jo Le Phéno 2017 und die Gemeinderätin von St-Germain-en-Laye Agnès Cerighelli 2020
- Drei Medien: öffentliche Rede auf einem Parteitag, Liedtext, Tweets
- Drei Geltungsbereiche: Antisemitismus, Anti-Polizei-Gewalt, Homophobie

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (2)

- <https://www.lefigaro.fr/politique/le-scan/couacs/2015/04/02/25005-20150402ARTFIG00226-jean-marie-le-pen-une-carriere-politique-marquee-par-de-nombreux-derapages.php>,
- Wortspiel“ als invektive Äußerung
- Opfer: Michel Durafour, Minister, gegen die FN stark engagiert
- Linguistische Analyse: "M. **Durafour-crématoire**, merci de cet aveu“
 - Bildung eines *ad-hoc*-Kompositums durch
 - Silbentrennung Dura – Four
 - Hinzufügung des Adjektivs *crématoire*
 - => Ergebnis: Terminus *four crématoire* (wörtlich Verbrennungs-Ofen), auf frz. ausschließlich für die Krematorien in den NS-Konzentrationslagern verwendet

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (3)

- Rechts-relevante linguistische Fragestellungen:
 - Welche **Lesart** soll privilegiert werden: die wortspielmässige (auch von JMLPs Verteidiger benutzt) oder die domän-spezifische denotative Lesart?
=> im Sprachgebrauch eindeutig die 2. Variante + bestimmte Frames aktiviert, unter anderem der **Diskriminierung-Frame**
 - ⇒ Ausrede: schon mit einem anderen Familiennamen (Dufour) von der der satirischen Zeitung *Le canard enchaîné* verwendet
 - Wie viele außersprachliche **Kontextkomponenten** können/dürfen bemüht werden? JMLPs Antisemitismus (Journalisten-Affäre 1985), sein Umgang mit dem 2. Weltkrieg in den Medien (*point de détail de l'histoire* 1987)
 - Wie lässt sich die diffamierende Intention rekonstruieren? Kann man eine Ausgrenzungs-Absicht postulieren?

Gerichtsentscheidung: Verurteilung wegen *Injure publique envers un ministre* (öffentliches Beleidigen eines Ministers)

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (4)

- <https://www.youtube.com/watch?v=W62w8av7WIo>
- Liedtext + Videoclip als invektive Äußerung
- Kontext eines unerklärten/kontroversen Todesfalls in einem Pariser Vorort
- Opfer: Polizisten/Polizeigewerkschaft
- Linguistische Analyse:
 - -"J'pisse sur la justice et sur la mère du commissaire": assertive Äußerung, „beleidigende“ Verwendung des Verbes *pisser*
 - "Sans hésiter faut les fumer"
 - "Où sont les condés ? On va les dompter"=> Zwei als **Bedrohungen aufzufassende** Aufforderungssätze

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (5)

- Rechts-relevante linguistische Fragestellungen:
 - Wie lässt sich der „pragmatische Gehalt“ der Refrain-Äußerungen definieren? Lässt sich ihr Aufforderungs- bzw. Bedrohungs-Charakter beweisen? (Beide Fragen können nur im Text-Bild-Verhältnis des Videoclips beantwortet werden).
 - Wie trägt man der kreativen/ästhetischen Dimension des Liedtextes Rechnung?
⇒ Argumentation des Sängers vor dem Gericht: man habe es hier mit einer Art Polyphonie zu tun, Sinn-Konstruktion im Lied anders als in der „realen“ Welt, Aufforderung/Bedrohung hier ist nicht gleich Aufforderung/Bedrohung dort
 - Wie trägt man der Gattung Rechnung? Rap-Songs sind keine Kinderreime!

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (6)

- => Gerichtsentscheidung:

- * Verurteilung wegen *incitation à une atteinte volontaire à la vie et injure publique envers une institution publique* (öffentliches Beleidigen einer Behörde)

- * Begründung:

- Nicht-Anerkennung der Gattungsspezifität: "La revendication d'un genre artistique (...) ne peut à elle seule être reconnue comme une cause d'exonération de toute responsabilité"

- Nicht-Anerkennung der Polyphonie: "aucune distanciation fictionnelle entre le prévenu et l'histoire que raconte la vidéo"

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (7)

- Tweets einer Lokalpolitikerin
- Opfer: LGBT-communities + Rachida Dati



J'appelle les Parisiennes et les Parisiens à abandonner leur naïveté et @lesRepublicains à sortir de leur candeur. Paris, capitale de la France, ne peut être gouvernée par une candidate maghrébine de confession musulmane. #dati #Paris2020 pic.twitter.com/TZtbEesLJe

— AgnesCerighelli (@AgnesCerighelli) February 16, 2020

En matière de moralité ou d'intégration, Rachida Dati n'a de leçon à donner à personne. Qui a fait un enfant à un homme fortuné sans son accord ? Qui a donné un prénom coranique à sa propre fille ? Rachida Dati n'est pas digne d'être Maire de Paris. #Paris2020 #Elections2020

— AgnesCerighelli (@AgnesCerighelli) February 16, 2020

La question la plus urgente à résoudre est de savoir qui est capable d'empêcher Rachida #Dati de devenir Maire de Paris et d'islamiser la capitale de la France. La naïveté des Français est déplorable. Son élection n'a pour but que de servir les théocraties musulmanes. #Paris2020 pic.twitter.com/HYjJKh194L

— AgnesCerighelli (@AgnesCerighelli) February 15, 2020

Drei Fallstudien aus dem frankophonen Raum (8)

- Linguistische Analyse:
 - Stigmatisierende Bezeichnungen/ Qualifizierungen, die zur **Diskriminierung** führen: LGBT-Communities als Sekte, *candidate maghrébine de confession musulmane*
 - Explizite Bewertungen: *honteux, ne pas être digne de, islamiser la France,*
 - NS-Vergleich
- Rechts-relevante linguistische Fragestellungen:
 - Nur assertive Sätze + rhetorische Fragen: worin besteht dann Aufforderung zur Handlung? (vom Verbe *en appeler à* abgesehen)
 - Intentionalität steht außer Zweifel: Teil einer Medienstrategie
=> Gerichtsentscheidung: Verurteilung wegen *injures homophobes* (homophobe Beleidigungen)

Ausblick

- Den **Täter** an der **Sprache** erkennen? Ja, und zwar nicht nur in der forensischen Linguistik
- Hassrede (im allgemeinsten Sinne des Wortes) als ergiebiges Terrain für Linguisten und Richter:
 - Bedarf an **maximaler Kontextualisierung** der Äußerungen macht sorgfältig erstellte **Ad-Hoc-Korpora** notwendig
 - **Invektiver Diskurs** – im post-strukturalistischen Sinne – erweist sich als relevante Dachkategorie und macht **domän-spezifische methodologische Entwicklungen** notwendig
 - Bedarf an neuen Formen der **Zusammenarbeit** zw. Linguisten und Juristen
- Bestätigung der Formel von Ehlich: „**Von der Unschuld der Sprache und und der Schuld der Sprechenden**“

Danke für die Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Laurent GAUTIER

Centre Interlangues Texte Image Langage
Université de Bourgogne, Dijon, Frankreich

laurent.gautier@ubfc.fr

